



Fuxam

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kontakt:

Fuxam GmbH
c/o L. van den Brandt
Hilda-Geiringer-Weg 7
10557 Berlin

Geschäftsführer: Julian Schröder, Oliver Grübnau, Leo van den Brandt

Mobil: 030 754398071
E-Mail: info@fuxam.de

Kontakt (Datenschutz):

Oliver Grübnau (CFO/COO)
E-Mail: privacy@fuxam.de

Kontakt (Vertragsangelegenheiten):

Oliver Grübnau (CFO/COO)
E-Mail: gruebnaufuxam.de

Präambel

Die Fuxam GmbH (nachfolgend Fuxam genannt) erbringt Dienste, insbesondere die Bereitstellung und Nutzung der Software auf der Basis dieser Geschäftsbedingungen, die Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung werden. Fuxam erbringt Dienste ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (nachfolgend Kunden genannt). Fuxam und der Kunde werden beide gemeinsam nachfolgend „Parteien“ genannt.

Fuxam bietet sämtlichen Bildungsinstitutionen und anderen kommerziellen, gemeinnützigen und öffentlichen Lehranbietern eine umfassende Software zum Zweck der digitalen Lehre, Weiterbildung oder ähnlichen Bildungsarten an (FuxamOS) genannt. Die Software ist als cloudbasierte Softwarelösung häufig auch „Software as a Service“ (SaaS) genannt, für die Nutzer von vielen Endgeräten aus über eine aktive Internetverbindung erreichbar. Nutzer müssen keine eigene Software installieren, können die Software aber auch nicht offline verwenden. Die Software ist über die Domain **fuxam.app** erreichbar. Damit können die Verwaltenden, Lehrenden und Lernenden der Kunden ihre Institution effizient und digital verwalten, ihren individuellen Lernfortschritt nachverfolgen, über Chatfunktionen an Kursen teilnehmen.

Die Funktionen der Software lassen sich im Wesentlichen in drei Gruppen unterteilen:

- Administration und Organisation: Hier können Verwaltende, Nutzer, Gruppen, Kurse, Kohorten, Curricula, Module, Semester, Studiengänge und Räume anlegen, verwalten und planen können. Somit kann eine ganze Institution strukturiert und verwaltet werden.
- Lernmanagementsystem: Unser LMS beinhaltet modernste Möglichkeiten für die Erstellung von Lerninhalten und Lernreisen und bildet die Grundlage zur für die operative Wissensvermittlung und den gesamten Lehr- und Lernprozess. Die Wissensvermittlung wird unterstützt durch eine Chatfunktion, einen Dateispeicher, Lernfortschrittsanalysen und KI-Funktionen für ein modernes Lehr- und Lernergebnis.
- Prüfungstool: Als Teil von unserem LMS beinhaltet unser Prüfungstool den gesamten Prüfungsablauf. Hiermit können Prüfungen erstellt, geschrieben und digital ausgewertet werden. Der grundsätzliche Funktionsumfang wird in **Anlage 3** beschrieben.

Abschnitt I – Vertragsgegenstand

§ 1 Auslegung und Anlagen

- (1) Die verwendeten Überschriften sollen die Lesbarkeit und Verständlichkeit der rechtlichen Bestimmungen verbessern. Inhalt und Umfang dieses Vertrags sind ausschließlich anhand der Bestimmungen auszulegen.
- (2) Abweichende AGB des Kunden finden auf den Vertrag keine Anwendung, es sei denn, Fuxam stimmt ihrer Anwendung ausdrücklich in Schriftform zu.
- (3) Bestandteil dieses Vertrags sind die folgenden Anlagen inklusive deren Anhänge:
 - **Anlage 1** „Angebot“ oder „Leistungsformular“
 - **Anlage 2** „Auftragsverarbeitungsvereinbarung“
 - **Anlage 3** „Funktionsübersicht“

§ 2 Vertragsgegenstand, Vertragsschluss und Testzeitraum

- (1) Fuxam stellt dem Kunden während der Dauer des Vertrags eine Software zum Zweck der digitalen Lehre, Weiterbildung oder ähnlichen Bildungsarten an („Software“), genannt („Software“) oder („FuxamOS“).
- (2) Fuxam stellt dem Kunden die Software während der Laufzeit des Vertrags zur Verfügung. Der Kunde erhält eine Übersicht zu seinem individuellen Leistungsumfang im individuellen Angebot oder Leistungsformular. Die Beschreibungen der im individuellen Angebot oder Leistungsformular zugesicherten Leistungen und Funktionen werden dem Kunden auf der Fuxam-Webseite, in Produktbroschüren oder in **Anlage 3 „Funktionsübersicht“** zur Verfügung gestellt.
- (3) Für die Nutzung des FuxamOS ist die Einrichtung eines Accounts ("Account") erforderlich. Mit der Einrichtung eines Accounts gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die kostenlose Nutzung der Software zu Testzwecken ab. Fuxam kann dieses Angebot nach eigenem Ermessen durch Zusendung einer Benachrichtigung an die angegebene E-Mail-Adresse mit den Zugangsdaten für das eingerichtete Konto annehmen. Mit der Aktivierung des Kontos gewährt Fuxam dem Kunden ein kostenloses Recht zur Nutzung der Software für einen Zeitraum von 14 Tagen zu Testzwecken ("Testzeitraum"). Fuxam kann den Testzeitraum nach eigenem Ermessen verkürzen oder verlängern. Nach Ablauf des Testzeitraums wird das Konto des Kunden gesperrt.
- (4) Nach Ablauf des Testzeitraums gemäß Ziffer § 2 Abs. 3 kann der Kunde mit Fuxam einen kostenpflichtigen Vertrag über die Nutzung der Software abschließen. Der Kunde und Fuxam legen im Angebot eine Anzahl an Lizenzen fest. Fuxam und der Kunde können ebenfalls weitere Leistungen wie z.B. Onboarding, Support oder Erweiterungsleistungen im individuellen Angebot vereinbaren.
- (5) Kostenpflichtige Verträge werden wie folgt geschlossen. Auf Anfrage des Kunden erstellt Fuxam ein unverbindliches Angebot. Wenn der Kunde damit einverstanden ist, kann er Fuxam diesen Vorschlag als Angebot in Schrift- oder Textform unterbreiten. Der Vertrag kommt zustande, indem Fuxam dieses Angebot in Schrift- oder Textform annimmt.
- (6) Das Vertragsangebot richtet sich nicht an Verbraucher i. S. d. § 13 BGB. Nimmt ein Verbraucher dieses Vertragsangebot an, kommt der Vertrag nicht zustande.

Abschnitt II – Leistungen der Fuxam

§ 3 Nutzung der Software

- (1) Fuxam gewährt dem Kunden die Nutzung der jeweils aktuellen Version der Software in dem in Anlage 1 festgelegten Leistungsumfang für die dort vereinbarte Anzahl an Lizenzen. Die Grundfunktionen der Software werden in Anlage 3 „Funktionsübersicht“ beschrieben.
- (2) Dieses Nutzungsrecht ist nicht-ausschließlich, zeitlich auf die Vertragsdauer beschränkt und nicht übertragbar.
- (3) Der Kunde kann die Anzahl der Lizenzen nur in Abstimmung mit Fuxam erhöhen. Die Lizenzen enthalten jeweils einen personengebundenen Zugang. Die im Angebot durch

den Kunden angegebenen Personen (Super-Administratoren) sind berechtigt, die Zugänge zu den Lizenzen einzelnen Personen zuzuordnen.

- (4) Innerhalb der Lizenzen kann der Kunde seinen Nutzern unterschiedliche Rollen und Rechte zuweisen. Die Lizenzen unterscheiden sich jeweils anhand der ihnen zugeteilten Rechte in die folgenden Nutzergruppen:

| Nutzergruppen | |
|----------------------------------|--|
| Administratoren (auch „Admins“) | Diese Rolle ist für Angestellte bzw. in sonstiger Weise befugte Personen der Institution bestimmt, die für die digitale Lehre organisatorisch verantwortlich sind (z. B. Leitungspersonal der Institution, Mitarbeitende der Rechenzentren bzw. IT-Abteilung). |
| Nutzer mit individuellen Rechten | Diese Nutzergruppe gilt generisch für alle Nutzer, die nicht als Administrator gelten. Die Administratoren können jedem individuellen Nutzer dieser Nutzergruppe eine eigene Rolle zuordnen und definieren. Die Rollen werden individuell in den Einstellungen festgelegt. |

- (5) Die jeweiligen Nutzergruppen verfügen über individualisierbare Rechte, die durch die im Angebot durch den Kunden angegebenen Personen (Super-Administratoren) frei festgelegt werden können.
- (6) Die im „Angebot“ hinterlegten Personen sind in der Software zur Nutzergruppe „Administratoren“ zugeordnet, haben jedoch gegenüber Fuxam weitere Funktionen und Möglichkeiten. Darunter fallen insbesondere:
- a. Zusendung der Zugangsdaten für den Erstzugriff;
 - b. Berechtigung für die Supportleistungen;
 - c. Notfallaccount bei Wiederherstellung/ Backup der Institution.
- (7) Die vom Kunden hinterlegten Personen müssen mit einer individuellen E-Mail-Adresse (d. h. keine Funktions-E-Mail wie z. B. info@fuxam.de) genannt werden. Die vom Kunden hinterlegten Personen sind in Anlage 1 festgehalten. Der Kunde ist verpflichtet, Änderung der Personen oder Kontaktdaten der in Anlage 1 hinterlegten Personen über die Software zu einzupflegen. Fuxam weist darauf hin, dass der Kunde gemäß den hauptvertraglichen Pflichten zum Datenschutz und der IT-Sicherheit verpflichtet ist, der Fuxam etwaige Änderungen dieser Personen unverzüglich mitzuteilen (z. B. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

§ 4 Einrichtung und Einweisung

- (1) Fuxam übernimmt zu Vertragsbeginn die in Anlage 1 festgelegte Einrichtungsleistung.
- (2) Fuxam ist nicht verpflichtet, die Software an die IT-Umgebung des Kunden anzupassen und individualisierte Funktionen hinzuzufügen, es sei denn, die Parteien haben in Anlage 1 etwas Abweichendes vereinbart.
- (3) Fuxam übermittelt dem Kunden unverzüglich zu Vertragsbeginn die notwendigen Zugangsdaten in elektronischer Form für die in Anlage 1 hinterlegten Personen.
- (4) Der Kunde bzw. die hinterlegten Personen können sodann auf die Software zugreifen und mittels den ihnen als „Administrator“ zugeteilten Rechten eine Institution einrichten.
- (5) Fuxam ist nicht verpflichtet, die vom Kunden in Anlage 1 hinterlegten Personen in die Nutzung der Software einzuweisen oder zu schulen.

§ 5 Speicherkapazitäten

- (1) Fuxam stellt dem Kunden die in **Anlage 1** festgelegte Speicherkapazität zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Fuxam stellt keine Speicherkapazitäten für etwaige Dienste von Drittanbietern zur Verfügung, die als Plug-in in die Software eingebunden sein können.

§ 6 Beschränkung von Inhalten

- (1) Von Fuxam gespeicherte Inhalte werden außer in den nachfolgend genannten Fällen weder gewichtet noch moderiert. Die Anzeige der Inhalte erfolgt nach den vom Kunden oder vom Nutzer individuell eingestellten Kriterien.
- (2) Fuxam behält sich jedoch vor, rechtswidrige Inhalte oder Verstöße algorithmisch oder menschlich zu überprüfen und diese Inhalte sowie die Nutzerkonten, die die rechtswidrigen Inhalte hochgeladen haben, zu beschränken. Als Beschränkungen kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:
 - a) Etwaige Beschränkungen der Anzeige bestimmter Einzelinformationen, die vom Nutzer bereitgestellt werden, einschließlich der Entfernung von Inhalten, der Sperrung des Zugangs zu Inhalten oder der Herabstufung von Inhalten;
 - b) Die Aussetzung, Beendigung oder sonstige Beschränkung von Geldzahlungen;
 - c) Die Aussetzung oder Beendigung der gesamten oder teilweisen Bereitstellung des Dienstes;
 - d) Die Aussetzung oder Schließung des Kontos des Nutzers.
- (3) Als rechtswidrige Inhalte gelten alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften. Als rechtswidrige Inhalte können insbesondere folgende Fälle eingeordnet werden:
 - Verstöße gegen Persönlichkeitsrechte,
 - Verstöße gegen das Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte,
 - Verstöße gegen Verbraucherschutzvorgaben,
 - rassistische Äußerungen und Inhalte,
 - diskriminierende Äußerungen und Inhalte,
 - sexistische Äußerungen und Inhalte,
 - pornografische Inhalte,
 - anstößige, vulgäre oder sonstige gegen das allgemeine Anstandsgefühl verstoßende Äußerungen und Inhalte,
 - sexuelle und sonstige Belästigungen,
 - ehrverletzende Äußerungen,
 - extremistisches Gedankengut,
 - medizinische oder rechtliche Beratungen,
 - Aufrufe zur Begehung von Straftaten,
 - Drohung mit Begehung von Straftaten, sowie

- Hetze und Hatespeech in jedweder Art.

§ 7 Kontaktstellen, Melde- und Abhilfeverfahren

- (1) Zur Kommunikation mit Nutzern unterhält Fuxam eine zentrale Kontaktstelle, welche über die E-Mail-Adresse Privacy@fuxam.de erreichbar ist.
- (2) Zur Kommunikation mit Behörden, der EU-Kommission und dem Europäischen Gremium für digitale Dienste unterhält Fuxam eine zentrale Kontaktstelle. Die Kontaktstelle ist per E-Mail an Privacy@fuxam.de auf Deutsch und Englisch erreichbar.
- (3) Personen und Einrichtungen können per E-Mail an Privacy@fuxam.de das Vorhandensein von Einzelinformationen melden, die sie als rechtswidrige Inhalte ansehen. Meldungen von Nutzern und Dritten müssen die folgenden Informationen enthalten, um geprüft werden zu können:
 - a) eine hinreichend begründete Erläuterung, warum die betreffende Person oder Einrichtung die fraglichen Informationen als rechtswidrige Inhalte ansieht;
 - b) eine eindeutige Angabe des genauen elektronischen Speicherorts dieser Informationen, etwa die präzise URL-Adresse bzw. die präzisen URL-Adressen, oder, soweit erforderlich, weitere zweckdienliche Angaben zur Ermittlung der rechtswidrigen Inhalte;
 - c) den Namen und die E-Mail-Adresse der meldenden Person oder Einrichtung, es sei denn, es handelt sich um Informationen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern, der sexuellen Ausbeutung von Kindern oder Kinderpornografie oder der Kontaktaufnahme zu diesen Zwecken betreffen;
 - d) eine Erklärung darüber, dass die meldende Person oder Einrichtung in gutem Glauben davon überzeugt ist, dass die in der Meldung enthaltenen Angaben und Anführungen richtig und vollständig sind.
- (4) Fuxam bestätigt den Eingang von Meldungen unverzüglich und entscheidet zeitnah, sorgfältig, frei von Willkür und objektiv über die gemeldeten Informationen. Fuxam informiert die meldende Person oder Einrichtung über die Entscheidung und weist dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe zu dieser Entscheidung hin.
- (5) Erhält Fuxam Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person oder von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, so teilt er seinen Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden mit und stellt alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung.

§ 8 Updates und Anpassungen

- (1) Fuxam kann die Software jederzeit aktualisieren und weiterentwickeln, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der Sicherheit. Daneben ist Fuxam berechtigt, die in **Anlage 3** aufgeführte Funktionsübersicht und deren Zusammenstellung jederzeit entsprechend den Veränderungen der Software anzupassen. Fuxam wird dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen.
- (2) Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Kunden steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu. Die ordentliche Kündigungsfrist verkürzt

sich bei diesem Sonderkündigungsrecht auf einen (1) Monat zum Monatsende. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

- (3) Fuxam ist nicht dazu verpflichtet den Kunden explizit auf Updates inklusive Neuerungen im Funktionsumfang der Software hinzuweisen, jedoch wird Fuxam alle Kunden angemessen in der Software oder per E-Mail informieren.

§ 9 Verfügbarkeit

- (1) Fuxam gewährt eine Verfügbarkeit der Software von mindestens 99 Prozent im Monat einschließlich Wartungsarbeiten, es sei denn, die Parteien haben in **Anlage 1** etwas Abweichendes vereinbart.
- (2) Fuxam bemüht sich, dass geplante Updates und Wartungsarbeiten nicht zur Einschränkung der Verfügbarkeit führen.

§ 10 Plug-ins

- (1) Der Funktionsumfang der Software kann über sogenannte „Plug-ins“ erweitert werden. Mit Plug-ins kann Software von Drittanbietern in die Software eingebunden und so der Funktionsumfang erweitert werden.
- (2) Fuxam ist nicht verpflichtet, dem Kunden bestimmte oder individualisierte Plug-ins oder dem Kunden oder Dritten Schnittstellen mit besonderer Beschaffenheit bereitzustellen, es sei denn, die Parteien haben in **Anlage 1** etwas Abweichendes vereinbart.
- (3) Fuxam kann die Verfügbarkeit der Plug-ins von Drittanbieter an sich und die Verfügbarkeit einzelner Funktionen nicht gewährleisten.

§ 11 Support

- (1) Fuxam stellt dem Kunden den in Anlage 1 festgelegten technischen Support bereit. Der Kunde ist verpflichtet, Support anfragen allein über die in Anlage 1 als Ansprechpartner hinterlegten Personen zu stellen. Dem Kunden zugeordnete Nutzer der Software sind gehalten, sich bei Supportanfragen unmittelbar an den Kunden zu wenden. Der Kunde wird versuchen, die Supportanfragen der Nutzer mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Materialien zu lösen. Sofern die Supportanfrage eine Funktionsstörung oder die Verfügbarkeit betrifft, kann sich der Kunde über die in Anlage 1 als Ansprechpartner hinterlegten Personen mit der Supportanfrage an Fuxam wenden.
- (2) Das gilt nicht, sofern die Parteien in Anlage 1 etwas Abweichendes vereinbart haben.
- (3) Anfragen werden unter Berücksichtigung der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs und ihrer Kritikalität bearbeitet.
- (4) Der technische Support umfasst dabei die folgenden Unterstützungsleistungen:
 - a. Ferndiagnose und Fehlerbehebung
- (5) Fuxam wird den Kunden bestmöglich bei der Behebung von Problemen unterstützen, kann jedoch nicht gewährleisten, dass diese Maßnahmen in jedem Fall erfolgreich sein werden.
- (6) Nicht zu Problemen der Plattform, sondern in die Sphäre des Kunden bzw. des Nutzers fallen beispielsweise folgende Anfragen:

- a. Probleme mit dem Netzwerk und der Firewall
 - b. Probleme mit dem Endgerät
- (7) Die vom Kunden hinterlegten Personen in Anlage 1 können sich mit technischen Supportanfragen im sog. „Supportchat“ innerhalb der Software an das Supportteam von Fuxam wenden. Die Administratoren können die für den Support berechtigten Nutzer in den Einstellungen der Instanz durch die individuellen Rollen und Berechtigungen verwalten. Die Erreichbarkeit richtet sich nach den üblichen Geschäftszeiten von Fuxam somit ausschließlich werktags (Montag-Freitag) von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Sofern in Anlage 1 nichts anderes vereinbart ist.
- (8) Fuxam garantiert dem Kunden eine zusätzliche Reaktionszeit gemäß der individuell vereinbarten Supportleistung in Anlage 1 ab Eingang der Anfrage. Diese Reaktionszeit gilt nicht an Wochenenden und Feiertagen. Sollte keine Supportleistung im Angebot definiert worden sein, gilt eine übliche Reaktionszeit von 72 Stunden ab Eingang der Anfrage. Fuxam bemüht sich, die Reaktionszeit einzuhalten, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.

§ 12 Gewährleistung

- (1) Bei Vorliegen der erforderlichen technischen Ausstattung des Kunden bzw. seiner Nutzer gemäß § 14 (1) ermöglicht Fuxam die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Software und wird diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten.
- (2) Hinsichtlich der Gewährung der Nutzung der Software sowie der Zurverfügungstellung von Speicherplatz gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB). Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Nutzbarkeit der Software wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.
- (3) Der Kunde hat Fuxam jegliche Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Abschnitt III – Rechte und Pflichten des Kunden

§ 13 Compliance und Rechtstreue

- (1) Der Kunde nutzt die Software ausschließlich in Übereinstimmung mit den in diesem Vertrag vereinbarten Zweck der digitalen Lehre, Weiterbildung oder ähnlichen Bildungsarten. Er verpflichtet sich, die Software nicht in rechtswidriger Weise zu nutzen und keine Rechte Dritter zu verletzen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, bei Nutzung der Software sämtliche behördlichen Anforderungen und geltendes Recht einzuhalten, insbesondere das Datenschutzrecht und Urheberrecht. Der Kunde stellt sicher, dass auch die bei ihm oder in seinem Auftrag tätigen Nutzer dies einhalten.

§ 14 Technische Ausstattung

- (1) Der Kunde bzw. die Nutzer sind für die zur Nutzung der Software erforderliche technische Ausstattung (z. B. Computer, Telefon, Internetverbindung, Betriebssysteme, Browser) verantwortlich.
- (2) Die Kosten der für die Nutzung der Software erforderlichen technischen Ausstattung trägt der Kunde bzw. die Nutzer.

Abschnitt IV – Vergütung und Zahlung

§ 15 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kunde zahlt die in **Anlage 1** festgelegte Vergütung im Voraus für den von ihm gewählten Leistungszeitraum, es sei denn die Parteien haben in **Anlage 1** etwas anderes vereinbart. Das Entgelt ist in Euro zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer an Fuxam zu zahlen. Der Kunde erhält erst den vollständigen Leistungsumfang der Software, wenn er nachweisen konnte, dass er die Zahlung oder den Lastschriftzug veranlasst hat. Der Kunde kann in Absprache mit Fuxam weitere Lizenzen oder Leistungen erwerben. Außerdem kann der Kunde in seiner Institution in der Software sog. „Zugangspässe“ buchen.
- (2) Falls der Kunde weitere Leistungen der Software buchen sollte, bleiben die bis zu dem Zeitpunkt der Buchung von weiteren Leistungen bestehende Vereinbarungen und Verträge unbeeinflusst, es sei denn, es erfolgt eine Änderung in Schriftform.
- (3) Sollte die Zahlung nach ihrer Veranlassung fehlschlagen oder eine erteilte Lastschrift aus Gründen nicht eingelöst werden können, die nicht in den Verantwortungsbereich von Fuxam fallen, kann Fuxam die Leistung verweigern. Die Gültigkeit der Lizenzen und der dementsprechende Zugang der hinterlegten Nutzer des Kunden bleiben davon unberührt, wenn nicht 28 Tage seit dem fehlgeschlagenen Zahlungsversuch oder nicht eingelösten Lastschrift ohne Zahlungseingang verstrichen sind. In diesem Fall verlieren alle Nutzer den Zugangsanspruch zur Plattform.
- (4) Fuxam stellt dem Kunden eine Rechnung für die vereinbarten Leistungen. Der Kunde ist dazu verpflichtet die Rechnung innerhalb des Zahlungszeitraumes zu begleichen.
- (5) Der Kunde kann auf Anfrage weitere Lizenzen oder Erweiterungen erwerben. Die Höhe des vertraglich geschuldeten Entgelts kann entsprechend der Änderungen des Leistungsumfanges, insbesondere bei Erhöhung der Lizenzen oder beim Erwerb von Erweiterungen angepasst werden. Die Preise der Erweiterungen variieren je nach Art und Umfang und können daher ausschließlich auf Anfrage eingesehen werden.

- (6) Fuxam behält sich vor, die in **Anlage 1** vereinbarte Vergütung anzupassen. Die Anpassung darf jedoch frühestens zwölf (12) Monate nach Vertragsschluss oder nach dem Datum der letzten Anpassung erfolgen. Eine Senkung ist in vollem Umfang zulässig. Eine Erhöhung ist höchstens in dem Umfang zulässig, indem sich der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) seit Vertragsabschluss oder der letzten Vergütungserhöhung verändert hat. Im Falle einer Erhöhung steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Die ordentliche Kündigungsfrist verkürzt sich bei diesem Sonderkündigungsrecht auf einen (1) Monat zum Ende des Monats vor Inkrafttreten der Anpassung. Fuxam wird dem Kunden den Änderungszeitpunkt und die Höhe der Anpassung mindestens einen (1) Monat vorher in Textform mitteilen.
- (7) Nach Vertragsschluss kann der Kunde weitere Nutzer in der Software registrieren, die nicht vom Umfang der vereinbarten Lizenzen umfasst sind. Fuxam stellt dem Kunden dafür eine erhöhte Lizenzanzahl in Höhe von maximal 5 % der in **Anlage 1** vereinbarten Lizenzen zur Verfügung. Sofern die Nutzung das Limit der 5 % erreicht hat, können keine weiteren Nutzer der Institution hinzugefügt werden. Der Kunde kann sich an Fuxam wenden und die Lizenzanzahl durch eine Vertragserweiterung anpassen.

§ 16 Vergütung und Zahlungsbedingungen von Zugangspässen

- (1) Zusätzlich zu den bereitgestellten Lizenzen kann der Kunde sog. Zugangspässe buchen. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche und zeitlich begrenzte Lizenzmöglichkeit für den Kunden, welche er Nutzern zuweisen kann, um Zugang zu auf der Software hinterlegten Angeboten seiner Institution zu gewähren.
- (2) Die Pässe werden entsprechend der Laufzeit und Nutzeranzahl abgerechnet. Die Preise und Zeiträume können auf Anfrage eingesehen werden.
- (3) Die Zahlungen der "Zugangspässe" erfolgen standardmäßig über den externen Zahlungsdienstleister „Stripe“. Die Buchungen sind sowohl über eine Webseite von Stripe oder innerhalb der Software unter (www.fuxam.app) möglich. Stripe übernimmt als Drittanbieter die Abwicklung von Transaktionen und Zahlungsdienstleistungen. Der Kunde wählt auf der jeweiligen Bezahlseite die für ihn passende Zahlungsbedingung aus. Der Kunde muss für die Nutzung der Zugangspässe die Nutzungsbedingungen von Stripe akzeptieren.

§ 17 Vergütung der Zugangspässe mit einer Zahlungsabwicklung für Dritte

- (1) Der Kunde kann die „Zugangspässe“ gegenüber Dritten monetarisieren. Bei einer Monetarisierung erhält Fuxam eine pauschale Umsatzprovision von 0,3 % des monetarisierten Passes.
- (2) Der Kunde trägt zudem die Kosten des Zahlungsdienstleisters für die Abwicklung der Transaktion. Die angefallenen Kosten und die Umsatzprovision der „Zugangspässe“ Sie werden automatisch durch den Zahlungsdienstleister an Fuxam übermittelt oder sind nach Aufforderung gesondert an Fuxam zu leisten.

Abschnitt V – Sonstige Vereinbarungen

§ 18 Haftung

- (1) Fuxam haftet unbeschränkt bei Vorsatz grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Fälle unbeschränkter Haftung haftet Fuxam bei fahrlässiger Pflichtverletzung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, allerdings beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- (3) Sofern nicht nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 etwas Abweichendes gilt, ist die Haftung von Fuxam ausgeschlossen.
- (4) Diese Haftungsbestimmungen gelten auch zugunsten von Mitarbeitern, Vertretern und Organen von Fuxam.

§ 19 Geistiges Eigentum

- (1) Der Kunde bzw. die jeweiligen Nutzer bleiben Inhaber und Urheber der über die Software auf den Servern abgelegten Daten. Hierzu zählen insbesondere Logos, hochgeladene Dokumente, Beiträge und Prüfungen. Der Kunde räumt Fuxam an diesen Daten ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht in dem für die Verwendung der Software technisch erforderlichem Umfang ein. Dazu gehört insbesondere das Recht, die von Fuxam für den Kunden zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, offenzulegen oder in sonstiger Weise zu nutzen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Fuxam ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist der Provider zudem berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.
- (2) Der Kunde stellt Fuxam von Ansprüchen frei, die Dritte und Berufung auf eine Verletzung ihres geistigen Eigentums (z.B. Unberechtigte Veröffentlichung, Plagiate) geltend machen. Der Kunde ersetzt Fuxam alle entstandenen oder absehbaren Kosten der Anspruchsabwehr.
- (3) Beide Parteien dürfen die Bezeichnung bzw. den Namen und das Logo der jeweils anderen Partei für Werbezwecke (z. B. als Referenz oder im Rahmen der Information über die Zusammenarbeit) nutzen, es sei denn, die Parteien haben in **Anlage 1** etwas Abweichendes vereinbart.

§ 20 Geheimhaltung

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, über alle im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht gegenüber Dritten offenzulegen, weiterzugeben oder auf sonstige Art zu verwerten. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht so weit

- eine Partei gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist;
 - der empfangenden Partei die Informationen bereits vor Offenlegung durch eine der Parteien bekannt waren;
 - die Offenlegung zur Vorbereitung, Durchführung oder sonst im Zusammenhang mit einer Finanzierung, Unternehmenstransaktion oder einem Zusammenschluss erforderlich ist. In diesem Fall hat die jeweils offenlegende Partei die empfangende Partei ebenfalls zur Geheimhaltung so dazu zu verpflichten, die Informationen zu löschen, sobald diese nicht mehr erforderlich sind;
 - die Offenlegung im Rahmen einer Sicherheitszertifizierung und der hierfür notwendigen Dokumentation erforderlich ist.
- (3) Die Parteien sind verpflichtet, mit allen Mitarbeitern und Subunternehmern eine dieser Geheimhaltungsverpflichtung inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

§ 21 Datenschutz

- (1) Die Parteien werden, die für sie jeweils geltenden anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- (2) Fuxam sowie eingesetzte Unter- bzw. eigene Auftragsverarbeiter haben im Rahmen der Bereitstellung der Software und Erfüllung des Vertrags, insbesondere bei etwaigem Support Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden. Die Parteien schließen daher eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung, die als **Anlage 2** Bestandteil dieses Vertrags ist. Fuxam wird die entsprechenden personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden nach den dort festgehaltenen Bestimmungen verarbeiten.
- (3) Fuxam informiert die Nutzer in Form von Datenschutzhinweisen über Verarbeitungen, in eigener Verantwortlichkeit. Der Kunde wiederum informiert die Nutzer gem. Art. 12 ff. DSGVO über die Verarbeitungen in dessen eigenen Verantwortlichkeit, insbesondere solche, für die Fuxam im Auftrag des Kunden tätig ist.

§ 22 IT-Sicherheit

- (1) Die Parteien treffen jeweils angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Software und zum Schutz der Daten.
- (2) Der Kunde hat die ihm übermittelten Zugangsdaten durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor Zugriffen Dritter zu schützen. Bei einem unberechtigten Zugriff durch Dritte wird der Kunde ab Kenntnis unverzüglich die Zugangsdaten des betreffenden Nutzerkontos neu festlegen und Fuxam unverzüglich über den Vorfall informieren.
- (3) Fuxam treffen keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten für die Daten. Der Kunde ist selbst für eine ausreichende Sicherung seiner Daten verantwortlich und wird regelmäßig angemessene Datensicherungen in eigener Verantwortung vornehmen.

Abschnitt VI – Vertragslaufzeit und Kündigung

§ 23 Vertragsbeginn und ordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt zu dem in **Anlage 1** angegebenen Datum. Die Mindestlaufzeit beträgt zwölf (12) Monate, es sei denn die Parteien haben in **Anlage 1** etwas

abweichendes vereinbart. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils weitere zwölf (12) Monate, wenn nicht eine der Parteien den Vertrag nicht fristgemäß vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt und die Parteien in **Anlage 1** nichts Abweichendes vereinbart haben.

- (2) Für den Kunden gilt eine Kündigungsfrist von mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ablauf der Vertragslaufzeit.
- (3) Die Kündigung ist nur für den gesamten Vertrag möglich.
- (4) Die ordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 24 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ist Fuxam insbesondere berechtigt
 - a. wenn der Kunde mit der Entrichtung der monatlichen Nutzungsgebühr in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Nutzungsgebühr der jeweiligen Leistung für zwei Monate erreicht;
 - b. wenn der Kunde eine schwere Vertragsverletzung begeht, z.B. die Software entgegen den vertraglichen Bestimmungen nutzt, gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstößt, den Ruf von Fuxam schädigt oder die Sicherheit der Fuxam Plattform gefährdet.
- (3) Eine fristlose Kündigung setzt voraus, dass die kündigende Partei die jeweils andere Partei zuvor abgemahnt und aufgefordert hat, den ansonsten bestehenden Grund in angemessener Zeit zu beseitigen. Die Abmahnung bedarf der Textform.
- (4) Die fristlose Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 25 Rückgabe oder Löschung der Daten

- (1) Nach ordentlicher Beendigung des Vertrags wird Fuxam nach Wahl des Kunden alle Daten
 - löschen und dem Kunden dies bescheinigen oder
 - an den Kunden herausgeben und bestehende Kopien löschen,sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der Daten für Fuxam besteht.
- (2) Hat der Kunde im Falle einer fristlosen Kündigung die Rückgabe der Daten gewählt, trägt dieser die Kosten der Rückgabe, wenn er den zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund zu vertreten hat.
- (3) Die Daten werden im Excel und/oder CSV-Format zurückgegeben, es sei denn, die Parteien haben in **Anlage 1** etwas Abweichendes vereinbart. Die Rückgabe erfolgt innerhalb von maximal drei (3) Monaten nach Beendigung des Vertrags. Der Kunde hat die Daten nach Empfang unverzüglich auf Vollständigkeit zu prüfen und Fuxam die Rückgabe in Textform zu bestätigen.
- (4) Wenn der Kunde bei Beendigung des Vertrags keine Entscheidung über die Löschung oder Rückgabe seiner Daten mitteilt, löscht Fuxam diese Daten entsprechend dem Grundsatz der Datenminimierung.

Abschnitt VII – Schlussbestimmungen

§ 26 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

- (1) Für diesen Vertrag und alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Parteien ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Berlin, Deutschland vereinbart.
- (3) Die Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.

§ 27 Schriftformerfordernis, Änderungsvorbehalt und Schlussklausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel sind in Schrift zu vereinbaren, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Dies schließt nicht aus, dass die Parteien im Einzelfall auf die Schriftform verzichten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist Fuxam jederzeit berechtigt, Änderungen des Vertrages vorzunehmen. Die geänderten Bedingungen werden dem Kunde mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht. Fuxam wird der Kunde in der Mitteilung auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung der Zweiwochenfrist hinweisen. Bei Ausübung des Widerspruchsrechts durch den Kunden werden die Änderungen nicht Vertragsbestandteil und der Vertrag wird unverändert fortgesetzt.
- (3) Die Parteien bestätigen, dass bei Vertragsunterzeichnung keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden außerhalb dieses Vertrags und der dazugehörigen **Anlagen** bestehen.
- (4) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen aufrechtzuerhalten. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine gesetzlich zulässige Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechende gilt für etwaige Lücken des Vertrags.
- (5) Soweit der Vertrag die Schriftform vorsieht, kann diese durch die elektronische Form nach §§ 126 Abs. 3, 126a Abs. 1 BGB ersetzt werden, sofern der Aussteller das Dokument mit seinem Namen und einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen hat.



Anlage 2 – Auftragsverarbeitungsvereinbarung für die Software „FuxamOS“

Diese **Anlage 2** enthält die Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Sinne des Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) wie in § 17 Abs. 2 des vorstehenden Vertrags zur Bereitstellung und Nutzung der Software.

Zwischen der in **Anlage 1** genannten Partei: als **Kunde** und **Verantwortlicher**

und der

Fuxam GmbH
c/o L. van den Brandt
Hilda-Geiringer-Weg 7
10557 Berlin

eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)
unter der Registernummer HRB 238572

vertreten durch die Geschäftsführer Julian Schröder, Oliver Grünau & Leo van den Brandt

als **Anbieter** und **Auftragsverarbeiter** (nachstehend auch „Fuxam“ genannt).

Diese **Anlage 2** ist gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrags zur Bereitstellung und Nutzung der Software, Bestandteil eben dieses Vertrags.

Präambel

Fuxam stellt dem Verantwortlichen im Rahmen des Vertrags zur Bereitstellung und Nutzung der Software eine webbasierte Softwarelösung für die digitale Lehre, Weiterbildung oder ähnliche Bildungsarten bereit. Dabei verarbeitet Fuxam als Auftragsverarbeiter i. S. d. Art. 4 Nr. 8 DSGVO personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden.

Um die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze für solche in Anhang II konkretisierten Verarbeitungen zu gewährleisten, vereinbaren die Partei in dieser **Anlage 2** die nachfolgenden sogenannten „Standardvertragsklauseln“. Diese wurden von der Europäischen Kommission (EU-Kommission) mit Beschluss vom 4. Juni 2021 erlassen und werden aufgrund deren Regelungsgegenstand in der Praxis weitläufig auch als „Auftragsverarbeitungsvereinbarung“ bezeichnet.

Die Standardvertragsklauseln sind gemäß den Vorgaben der EU-Kommission in Klausel 2 dieser **Anlage 2** im Wesentlichen unabänderbar, können unter den Voraussetzungen der Klausel 2 Buchstabe b dieser **Anlage 2** jedoch ergänzt werden. Solche ergänzenden Klauseln vereinbaren die Vertragsparteien in **Anhang V**.

Abschnitt I

Klausel 1 – Zweck und Anwendungsbereich

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sichergestellt werden.
- b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten.
- c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.
- d) Die Anhänge I bis V sind Bestandteil der Klauseln.
- e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.
- f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt werden.

Klausel 2 – Unabänderbarkeit der Klauseln

- a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.
- b) Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

Klausel 3 – Auslegung

- a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.
- b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 auszulegen.
- c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

Klausel 4 – Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 5 – Kopplungsklausel

- a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.
- b) Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter Buchstabe a genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.
- c) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

Abschnitt II – Pflichten der Parteien

Klausel 6 – Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

Klausel 7 – Pflichten der Parteien

7.1 – Weisungen

- a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.
- b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

7.2 – Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3 – Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

7.4 – Sicherheit der Verarbeitung

- a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.
- b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5 – Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6 – Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.
- b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.

- d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
- e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen auf Anfrage zur Verfügung.

7.7 – Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- a) Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Die vereinbarte Liste ist einsehbar in Anhang IV dieser Vereinbarung oder unter: <https://www.fuxam.de/privacy-software>. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens [14 Tage] im Voraus ausdrücklich in textlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.
- b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
- d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.
- e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

7.8 – Internationale Datenübermittlungen

- a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 im Einklang stehen.

- b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

Klausel 8 – Unterstützung des Verantwortlichen

- a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.
- b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.
- c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:
- 1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
 - 2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;
 - 3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;
 - 4) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.
- d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

Klausel 9 – Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der

Verordnung (EU) 2016/679 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

9.1 – Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

- a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
- b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:
 - 1) die Art der personenbezogenen Daten so weit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - 2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - 3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

- c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

9.2 – Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
- b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen.

Abschnitt III – Schlussbestimmungen

Klausel 10 – Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
 - 1) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung wiederhergestellt wurde;
 - 2) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nicht erfüllt;
 - 3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen.
- d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.



Anhang I – Liste der Parteien

Verantwortliche(r):

Die in **Anlage 1 des Hauptvertrages** als Kunde bezeichnete Partei.

Auftragsverarbeiter:

Fuxam GmbH
c/o L. van den Brandt Hilda-Geiringer-Weg 7
10557 Berlin
Geschäftsführer: Julian Schröder, Oliver Grübna, Leo van den Brandt

Kontakt (Datenschutz):
Oliver Grübna (CFO/COO)
E-Mail: privacy@fuxam.de

Anhang II – Beschreibung der Verarbeitung

Art der Verarbeitung

Fuxam bietet sämtlichen Bildungsinstitutionen und anderen kommerziellen, gemeinnützigen und öffentlichen Lehranbietern eine umfassende Software, eine umfassende Software zum Zweck der digitalen Lehre, Weiterbildung oder ähnlichen Bildungsarten an. Die Software ist als cloudbasierte Softwarelösung häufig auch „Software as a Service“ (SaaS) genannt, für die Nutzer von vielen Endgeräten aus über eine aktive Internetverbindung erreichbar. Nutzer müssen keine eigene Software installieren, können die Software aber auch nicht offline verwenden. Die Software ist über die Domains **fuxam.app** erreichbar. Damit können die Lehrenden und Lernenden der Kunden ihre Kurse und Dokumente effizient verwalten, ihren individuellen Lernfortschritt nachverfolgen, über Chatfunktionen an Kursen teilnehmen und Prüfungen unkompliziert online absolvieren.

Die Funktionen der Software lassen sich im Wesentlichen in vier Gruppen unterteilen:

- Die Nutzer- und Kursverwaltung für eine digitale Lehrverwaltung umfasst die gesamte Strukturierung der Institution.
- Das Lernmanagementsystem beinhaltet modernste Möglichkeiten für die Kurserstellung, die Wissensvermittlung und den gesamten Lernprozess.
- Das Prüfungsmanagement umfasst den gesamten Prüfungsablauf. Hiermit können Prüfungen erstellt, geschrieben und digital ausgewertet werden auch mit Unterstützung durch Künstliche Intelligenz.
- Ggf. Bereitstellung und Abrechnung von Kursen, die Dritten temporär zugänglich gemacht werden. (Zugangs-Pässe)

Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden

Fuxam verarbeitet personenbezogene Daten derjenigen Personen, denen der Verantwortlich die Software zugänglich macht. Dabei handelt es sich regelmäßig um folgende Kategorien betroffener Personen:

- Administratoren und Mitarbeitende, die für die digitale Lehre organisatorisch verantwortlich sind (z. B. Leitungspersonal der Institution, Mitarbeitende der Rechenzentren bzw. IT-Abteilung).
- Mitarbeitende, die für die inhaltliche Lehre im Studium oder innerhalb der Fakultäten verantwortlich sind (d.h. Fakultätsmitarbeitende, Inhaber/innen und Mitarbeitende der Lehrstühle).
- Lehrende, die die jeweiligen Kurse halten und mit den Lernenden interagieren (z. B. Dozent/innen, Gastdozent/innen).
- Studierende, Lernende und sonstige Nutzer der Bildungsangebote (z.B. in Vollzeit immatrikulierte Studierende, Zweithörer/innen, Gasthörer/innen, sonstige Kursteilnehmer/innen)

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Fuxam verarbeitet folgenden Kategorien personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen:

1. Technische Nutzungsdaten

Inhalts- und Nutzungsdaten umfassen Informationen, die bei der Nutzung der Software automatisch generiert bzw. erfasst werden. Hierzu gehören beispielsweise:

- Verbindungs- und Protokolldaten, um den technisch sicheren Betrieb der Software zu gewährleisten;
- Identifikations- und Zugangsdaten, um den Zugang zur Software zu ermöglichen;
- Informationen zu den verwendeten Endgeräten wie die Art und Version des Endgeräts, Version des Betriebssystems, um eine saubere Darstellung zu ermöglichen.

2. Inhaltsdaten

Inhaltsdaten umfassen Informationen, die Nutzer über die Software erstellen bzw. hochgeladen werden oder bei der Nutzung anfallen. Hierzu gehören beispielsweise:

- Textbeiträge, Bilder und Medieninhalte (z.B. Lehrmaterial, Beiträge in Kursen);
- Sonstige Unterlagen, die vom Nutzer hochgeladen werden;
- Eingabedaten bei der Prompterstellung oder in Formularen.

3. Studierendendaten

Studierendendaten umfassen Informationen der Studierenden, die für die Studierendenverwaltung erforderlich sind. Hierzu gehören beispielsweise:

- Namensdaten, Kontaktdaten, Matrikelnummer, weitere Identifikationsnummern;
- Zuordnung zu Studiengang, Fakultät und Jahrgang/Semester;
- Zuordnung und Teilnahme an Veranstaltungen, Kursen und Gruppen;
- Lernfortschrittstatistiken;
- Informationen zu Krankmeldungen und zum Nachteilsausgleich.

4. Kommunikationsdaten

Kommunikationsdaten umfassen Informationen der Studierenden, die für die Studierendenverwaltung erforderlich sind. Hierzu gehören beispielsweise:

- Chatnachrichten über die Messagingfunktion;
- Kamera- und Mikrofondaten über den Videochat bei Kursteilnahme.
- Interaktive Inhalte (z. B. Umfragen, Abstimmungen);

5. Prüfungs- und Klausurdaten

Prüfungs- und Klausurdaten werden im Rahmen des Prüfungsmanagements verarbeitet. Die Prüfungen werden von den Verwaltern oder Lehrenden erstellt und von den Lernenden absolviert. Zu diesen Daten gehören beispielsweise:

- Rahmeninformationen der Prüfung (z.B. Art der Prüfung, Prüfungskurs, Dozent, Bewertungskriterien, Matrikelnummer);
- Prüfungsaufgaben und -inhalte (z. B. Fragestellungen, Antworten);
- Teilnahme an Prüfungen (z. B. Zeitpunkt der Bearbeitung bzw. Abgabe);
- Prüfungsergebnisse und Bewertungen (z. B. Noten, Punkte, Anmerkungen);
- Logdaten im Zusammenhang mit den Prüfungen (z. B. Zugriff auf Klausuren).

6. Daten des Lehrpersonals

Die Daten des Lehrpersonals werden für die Organisation der Lehrveranstaltungen verarbeitet. Zu diesen Daten gehören beispielsweise:

- Namensdaten;
- Kontaktdaten;
- Titel und Qualifikation sowie Statusgruppe;
- Angaben zu Kurs- und Raumzuordnung;
- Angaben zu den Lehrveranstaltungen.

7. Zahlungs- Abrechnungsdaten

Zahlungs- und Abrechnungsdaten werden im Rahmen der Abwicklung zahlungspflichtigen Veranstaltungen und Bildungsprodukte über Zugangspässe verarbeitet. Zu diesen Daten gehören beispielsweise:

- Zahlungsdaten, die zur Abwicklung etwaiger Zahlungen für solche Funktionen benötigt werden;
- Rechnungsdaten gem. § 14 UStG;
- Informationen über gebuchte Angebote.

Sensible Daten

Fuxam verarbeitet besondere Kategorien personenbezogener Daten nur, wenn diese Daten durch die Nutzer über die Funktionen z.B. in Form einer Datei (z. B. Hausarbeit), Textbeiträgen oder Chatnachrichten hochgeladen oder eingegeben werden. Die Nutzer können Dateien und Beiträge jederzeit selbst löschen. Sofern die Funktionen durch den Verantwortlichen genutzt werden, können beim Prüfungsmanagement und der Studierendenverwaltung Gesundheitsdaten verarbeitet werden, um Krankmeldungen oder den Nachteilsausgleich zu organisieren. Der verantwortliche wird besonders sensible Daten i.S.d Art. 9 Abs. 1 DSGVO nur verarbeiten, wenn die Voraussetzungen von Art. 9 Abs 2 DSGVO vorliegen.

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden

Fuxam verarbeitet die Daten im Auftrag des Verantwortlichen, um eine umfassende digitale Lehre im Rahmen der Hochschulausbildung zu ermöglichen. Die Zwecke werden durch den Verantwortlichen bestimmt und umfassen regelmäßig:

- Organisation von Lehrveranstaltungen und -inhalten (z. B. Kurse und ergänzende Materialien);
- Vorbereitung von Lehrveranstaltungen (z. B. Skripten und ergänzenden Materialien);
- Durchführung von Lehrveranstaltungen (z. B. Video- und Tonübertragungen);
- Kommunikation über Lehrinhalte (z. B. Textbeiträge, Messagingfunktion);
- Durchführung und Auswertung von Abstimmungen (z. B. Umfragen);
- Auswertung von Lehrveranstaltungen (z. B. Teilnehmeranzahl, Prüfungsstatistiken).

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Der Verantwortliche entscheidet allein über die Zwecke der Verarbeitung und die der Verarbeitung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen. Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der digitalen Lehre, Weiterbildung oder ähnlichen Bildungsarten, für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen dient, kommen abhängig von den jeweiligen Umständen grundsätzlich folgende Rechtsgrundlagen in Betracht.

- Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder zur Erfüllung eines Studienvertrages (z. B. Durchführung bzw. Leistung der vertraglich vereinbarten Lehre).
- Art 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen (z. B. Gewährleistung der Sicherheit der Systeme, Erstellung notwendiger Statistiken für Berichte)
- Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO iVm. mit den einschlägigen Vorschriften des für den Kunden geltenden Landeshochschulgesetzes und Landesdatenschutzgesetzes (sofern es auf den Kunden anwendbar ist)

Dauer der Verarbeitung

Die Dauer der Auftragsverarbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.

Nutzeraccounts sind von dem Verantwortlichen bei Wegfall des Verarbeitungszweckes (z. B. Kündigung, Entlassung, Exmatrikulation) zu löschen.

Anhang III – Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten

Der Auftragsverarbeiter ergreift die folgenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus unter Berücksichtigung der Art des Umfangs, der Umstände und des Zwecks der Verarbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen:

1 Zutrittskontrolle

Um zu gewährleisten, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Rechenzentren erhalten, hat der ausgewählte Unterauftragsverarbeiter für den Betrieb des Rechenzentrums die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Physische Sicherheitsvorkehrungen, um den unbefugten physischen Zugang, die Beschädigung oder Störung der Netzwerke zu verhindern;
- Geeignete Kontrollvorrichtungen, um den physischen Zugang zu den Netzwerken auf autorisiertes Personal zu beschränken;
- Technische Systeme, um Einbrüche oder ähnliche Sicherheitsvorfälle zu erkennen, zu überwachen und vor diesen zu alarmieren;
- Geeignete Systeme, um den physischen Zugang zu protokollieren;
- Regelmäßige Überprüfungen, um die Einhaltung dieser Maßnahmen zu gewährleisten.

2 Zugriffskontrolle

Um zu gewährleisten, dass Unberechtigte keinen Zugriff zu personenbezogenen Daten erhalten, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Die Zugriffsverwaltung wird durch den Diensteanbieter Clerk gesichert;
- Rollenbasierte, allumfassende API-Route Protection vor jeder Anfrage in der Software;
- Security Headers, um potenzielle gefährliche Anfragen zu blocken, das inkludiert die Content-Security-Policy, XSS-Protection, X-Frameoptions;
- Permission-Policy bei allen Plug-Ins.

3 Benutzerkontrolle

Um zu gewährleisten, dass Unbefugte die Datenverarbeitungssysteme nicht nutzen können, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Mitarbeiter verfügen über personalisierte Benutzerkonten;
- Benutzerkonten sind mit individuellen Passwörtern gesichert;
- Benutzerpasswörter müssen mindestens [acht] Zeichen umfassen und jeweils einen Groß und Kleinbuchstaben, eine Ziffer und ein Sonderzeichen enthalten. Die Verwendung von Trivialpasswörtern ist untersagt;
- Die Benutzerverwaltung erfolgt rollenbasiert und folgt einem Berechtigungskonzept (sog. Need-to-know-Prinzip);
- MFA bei allen Datenbanken mit Telefonnummer oder mit App;
- Secret-Key Management für alle APIs, regelmäßige Veränderung der Keys;

- Der Verantwortliche kann die zugewiesenen Rechte selbst kontrollieren.

4 Datenträgerkontrolle

Um zu gewährleisten, dass Unbefugte die Daten auf den Datenträgern nicht lesen, kopieren, verändern oder löschen, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Daten werden nur auf [Servern/NAS] gespeichert;
- Nicht mehr benötigte Daten werden datenschutzkonform gelöscht;
- Der administrative Zugang zu den Servern ist gesondert autorisierten Administratoren vorbehalten;

5 Übertragungskontrolle

Um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt (HTTPS, SMTP-STARTTLS, AES);
- Systeme sind durch Firewalls abgesichert, die sowohl ein- als auch ausgehende Übertragungen prüfen;

6 Eingabekontrolle

Um zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder gelöscht werden, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Der Zeitpunkt der Account-Erstellung sowie das letzte Login aller Nutzer werden protokolliert;
- Anfragen der letzten zwei Stunden werden geloggt.

7 Zuverlässigkeit

Um zu gewährleisten, dass die Funktionen der Systeme zur Verfügung stehen und auftretende Störungen zeitnah behoben werden, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Sicherheitsupdates für Betriebssysteme und Software werden über automatische Update-Mechanismen eingespielt;
- Es wird eine kommerzielle Anti-Malware-Software eingesetzt und automatisch aktualisiert;
- Ein sog. Dependabot sucht nach neuen Updates, führt diese automatisch durch und warnt vor fehlerhaften Versionen, um ggf. eine Rücksetzung der Version anzustoßen.

8 Datenintegrität

Um zu gewährleisten, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen verändert werden, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Mitarbeiter werden mindestens einmal jährlich zu den Themen Datenschutz und Informationssicherheit geschult;
- Nutzeraccounts werden nach 4 Jahren Inaktivität halb automatisch gelöscht.
- Nutzer können Ihre Accounts auf Anfrage löschen lassen.

9 Auftragskontrolle

Um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten nur entsprechend der Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Mitarbeiter werden schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet;
- Die Auftragsverarbeitung erfolgt entsprechender der Vorgaben der EU-Kommission gemäß dieser Anlage 2 zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO;
- Weisungen des Verantwortlichen werden entsprechend dieser Anlage 2 zur Auftragsverarbeitung befolgt;
- Unterauftragsverarbeitungen erfolgen ebenfalls datenschutzkonform unter Einhaltung der in dieser Anlage 2 zur Auftragsverarbeitung getroffenen Vereinbarungen.

10 Verfügbarkeitskontrolle

Um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Es werden regelmäßig [vollständige/inkrementelle/differenzielle] Backups erstellt.

11 Trennungskontrolle

Um zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten werden in getrennten Datenbanken gespeichert.

12 Überprüfung

Um die Wirksamkeit der in diesem Anhang genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu gewährleisten, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Es werden regelmäßige Penetrationstests der Informationssysteme durchgeführt.

Anhang IV – Liste der Unterauftragsverarbeiter

Aktuell werden die folgenden Unterauftragsverarbeiter zur Verarbeitung der Daten im Auftrag des Verantwortlichen eingesetzt:

1 **GetStream**

Fuxam nutzt GetStream als Anbieter eines Übertragungssystems für die Chatfunktion, das digitale Whiteboard, Live-Aktivitätsmeldungen (auch „Activity Feed“) und das Streaming der Kurse (d. h. Video- und Ton).

Name: Stream.IO, Inc
Anschrift: Kleine-Gartmanplantsoen 21, 1017 RP Amsterdam, Niederlande
Kontakt: privacy@getstream.io

2 **PlanetScale**

Fuxam nutzt PlanetScale um die Daten in Datenbanken zu speichern und effizienter verarbeiten zu können.

Name: PlanetScale Inc.
Anschrift: 535 Mission St., 14th Floor, San Francisco 94105, CA, USA
Kontakt: privacy@planetscale.com

3 **Cloudflare**

Fuxam nutzt Cloudflare als Entwicklungs- und Hostingplattform für Dateispeicherplatz des FuxamOS. Hierüber werden die von der Institution selbst hochgeladenen Dateien (z.B. Dokumente in den Kursen) gespeichert. Fuxam hat diesen Dienst so eingestellt, dass die Daten in Rechenzentren innerhalb der EU gespeichert werden.

Name: Cloudflare Germany GmbH
Anschrift: Rosental 7, 80331 München
Kontakt: privacyquestions@cloudflare.com

4 **Stripe**

Die Fuxam GmbH nutzt Stripe als PCI-konformen Zahlungsabwickler, welcher in unserem Namen Zahlungsinformationen sammelt, um Transaktionen durchzuführen. Während unsere Administratoren die tatsächlichen Transaktionen über Kundenportale einsehen und verfolgen können, haben wir keinen Zugriff auf Ihre Kreditkarteninformationen und können diese auch nicht verarbeiten.

Name: Stripe Payments Europe, Limited (SPEL)
Anschrift: 1 Grand Canal Street Lower, Grand Canal Dock, Dublin, Irland
Kontakt: heretohelp@stripe.com

5 Clerk

Die Fuxam GmbH nutzt Clerk als Authentifizierungsdienstleister, um den Log-In und Registrierungsprozess sicherzustellen. Des Weiteren wickelt Clerk für Fuxam das Sessionmanagement und internes Usermanagement ab.

Name: Clerk Inc.
Anschrift: 660 King Street, Unit 203, San Francisco, CA 94107, USA
Kontakt: support@clerk.dev

6 „Resend“

Resend ist ein E-Mail-Marketing-Tool. Die cloudbasierte Software versendet Transaktions- und Marketing-Mails und kümmert sich um die E-Mail-Infrastruktur. Fuxam nutzt Resend um automatisierte E-Mails zu verschicken, damit z. B. ein vergessenes Passwort zurückgesetzt werden kann oder Registrierungsdaten verschickt werden können.

Name: Plus Five Five, Inc.
Anschrift: 2261 Market Street #5039, San Francisco, CA 94114, USA
Kontakt: support@resend.com

7 „Nutrient“

Nutrient ist eine cloudbasierte Software, um innerhalb der Software Dokumente zu erstellen, zu erfassen, umzuwandeln und zu bearbeiten.

Name: PSPDFKit GmbH d/b/a Nutrient
Anschrift: Kaiserstrasse 117/17, 1070 Wien, Österreich
Kontakt: legal@nutrient.io

8 DevRev

Fuxam nutzt DevRev als Supportanbieter für den allgemeinen Kunden- und Nutzersupport.

Name: DevRev UV Cloud, Inc.
Anschrift: 300 Hamilton Avenue, 2nd Floor, Palo Alto, Ca 94301, USA
Kontakt: dpo@devrev.ai

9 „Sendgrid“

„Sendgrid“ ist ein E-Mail-Marketing-Tool des Anbieters Twilio. Die cloudbasierte Software versendet Transaktions- und Marketing-Mails und kümmert sich um die E-Mail-Infrastruktur. Fuxam nutzt „Sendgrid“ um automatisierte E-Mails zu verschicken, damit z. B. ein vergessenes Passwort zurückgesetzt werden kann oder Registrierungsdaten verschickt werden können.

Name: Twilio Inc.
Anschrift: 101 Spear St FL 5, San Francisco, CA 94105, USA
Kontakt: privacy@twilio.com

10 Sentry.io

Fuxam nutzt Sentry.io zur automatisierten Testung der Software und zur Unterstützung bei der Problembehebung.

Name: Functional Software Inc., d/b/a Sentry
Anschrift: 45 Fremont Street, 8th Floor, San Francisco, CA 94105, USA
Kontakt: legal@sentry.io

11 Vercel AI Gateway

Fuxam nutzt den Proxy-Dienst Vercel AI Gateway für das Management und die sichere Weiterleitung von KI-Modellanfragen.

Name: Vercel Inc.
Anschrift: 440 N Barranca Ave #4133 Covina, CA 91723, USA
Kontakt: privacy@vercel.com

12 Intercom

Fuxam nutzt Intercom als Supportanbieter für besondere Kundensupportleistungen.

Name: Intercom Inc.
Anschrift: 55 2nd Street, Suite 400, San Francisco, California 94105, USA
Kontakt: legal@intercom.io

Nach Abschluss dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung kann der Kunde eine jeweils aktuelle Liste erhalten, indem er diese unter [\[privacy@fuxam.de\]](mailto:privacy@fuxam.de) anfragt.

Anhang V – Ergänzende Vereinbarungen zu den Standardvertragsklauseln

Der Parteien ergänzen und konkretisieren die in **Anlage 2** vereinbarten Standardvertragsklauseln im Rahmen der Klausel 2 Buchstabe b der **Anlage 2** wie folgt:

Ergänzung zu Klausel 1, 3 und 4 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung ergeben, unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

Für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen sind die Gerichte in Berlin Deutschland, nicht ausschließlicher Gerichtsstand.

Zwingende Bestimmungen nach dem anwendbaren Datenschutzrecht bleiben unberührt.

Ergänzung zu Klausel 7.1 Buchstabe a – Vertragserweiternde Weisungen

Weisungen des Verantwortlichen, die über die vertraglichen Vereinbarungen des Hauptvertrags und dieser **Anlage 2** hinausgehen und die nicht zur Verhinderung von Rechtsverstößen erforderlich sind, werden als Leistungsänderung behandelt. Der Verantwortliche erstattet dem Auftragsverarbeiter die durch solche Weisungen entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten.

Weisungen können auch unmittelbar durch Eingaben in die Software erteilt werden.

Ergänzung zu Klausel 7.4 Buchstabe a – Aktualisierung technischer und organisatorischer Maßnahmen

Der Auftragsverarbeiter kann die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen ersetzen, wenn die in Klausel 7.4 Buchstabe a konkretisierte Beurteilung zu dem Ergebnis kommt, dass die neuen Maßnahmen geeignet sind, mindestens ein gleiches Schutzniveau zu gewährleisten.

Ergänzung zu Klausel 7.6 Buchstabe e und d – Konkretisierung der Prüfungen

Prüfungen durch den Verantwortlichen zur Einhaltung dieser Klauseln durch den Auftragsverarbeiter sind in der Regel mindestens 14 Tage im Voraus anzumelden, soweit nicht eine Kontrolle ohne vorherige Anmeldung erforderlich erscheint, weil andernfalls der Kontrollzweck gefährdet wäre.

Die Prüfungen sollen in der Regel zu den üblichen Geschäftszeiten, d. h. montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr, stattfinden und dürfen nicht zu übermäßigen Beeinträchtigungen des Geschäftsablaufs des Auftragsverarbeiters führen.

Im Rahmen der Prüfung gewonnen Erkenntnisse über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen der strikten Geheimhaltung.

Soweit der Verantwortliche externe Prüfer beauftragt, dürfen diese nicht im unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter stehen.

Prüfungen bei Unterauftragsverarbeitern hat der Verantwortliche mit diesen selbst abzustimmen.

Ergänzung zu Klausel 7.7 Buchstabe a – Unterrichtung und Widerspruch gegen den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

Sofern die schriftliche Unterrichtung über die Unterauftragsvereinbarung von 14 Tagen im Voraus gemäß Klausel 7.7. Buchstabe a mit dem Zweck der Unterauftragsverarbeitung nicht vereinbar ist (z. B. im Falle eines Datenschutzvorfalls), hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen stattdessen schnellstmöglich über die Beauftragung zu unterrichten.

Der Verantwortliche kann der Beauftragung des Unterauftragsverarbeiters nur aus wichtigen datenschutzrechtlichen oder sachlichen Gründen innerhalb einer angemessenen Frist in der Regel 14 Tage widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb dieser Frist, gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben.

Ergänzung zu Klausel 8 Buchstabe b und c – Kostentragung bei weiteren Unterstützungsleistungen

Der Verantwortliche erstattet dem Auftragsverarbeiter diejenigen nachzuweisenden Aufwände und Kosten, die dem Auftragsverarbeiter durch die Unterstützung der Melde- und Benachrichtigungspflichten des Verantwortlichen sowie der Unterstützung bei Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen des Verantwortlichen entstehen.

Ergänzung zu Klausel 9 – Haftung

Eine zwischen den Parteien im Hauptvertrag zur Leistungserbringung vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für die Auftragsverarbeitung.

Ergänzung zu Klausel 10 Buchstabe d – Löschung der Daten bei Beendigung des Vertrags

Für die Löschung und Rückgabe der Daten bei Beendigung des Vertrages gelten die Regelungen von § 25 des Hauptvertrages.

Anlage 3 – Funktionsübersicht

Präambel

Diese Funktionsübersicht gibt einen Überblick zu allen Grundfunktionen unserer Software (FuxamOS). Als „Anlage 3“ ist die Funktionsübersicht Teil der geltenden AGB.

Übersicht und Beschreibung der Grundfunktionen (FuxamOS)

| Grundfunktionen - FuxamOS | |
|--|---|
| Name der Funktion | Beschreibung |
| Administration und Organisation | |
| Dashboard & Widgets | Wir stellen allen Nutzenden ein Dashboard zur Verfügung auf welchen individuellen Informationen durch Widgets hinzugefügt und angezeigt werden können. |
| Nutzer-Management | Admins können allen Nutzern bestimmte Rechte geben, z.B. Admin-Rechte. Nutzer können von Admins und Moderatoren verwaltet werden (in Kursen und Layern hinzugefügt werden). |
| Gruppen-Management | Man kann individuelle Nutzer-Gruppen erstellen, in denen Teilnehmer hinzugefügt werden können. |
| Rollen & Berechtigungen | Es können individuelle Rollen und Berechtigungen für die Nutzenden erstellt und hinterlegt werden. |
| Kurs-Management | Kurse können ganzheitlich verwaltet werden. Das heißt, es können Nutzende den Kursen hinzugefügt und entfernt werden, es können Organisatoren hinterlegt werden. Beschreibungen, Namen und Tags können den Kursen hinzugefügt werden. |
| Kohorten-Management | Kohortengruppen können erstellt werden. Es können Nutzende, Abschlussziele, Regelzeiten, Lehrpläne und Organisatoren hinterlegt werden. Die Kohortengruppen werden zur Planung verwendet. |
| Curricula | Curricula können erstellt und versioniert werden, sodass Module und die zugehörigen Kurse kategorisiert werden können. |
| Module | In Modulen können Leistungspunkte, Anwesenheiten, Workload und Prüfungsleistungen hinterlegt werden und mit dem entsprechenden Kurs verknüpft werden. |
| Zeitstruktur | Hier können die zeitlichen Lernperioden ihrer Organisation hinterlegt werden, sodass diese den Kohorten, Modulen und Curricula hinterlegt werden können. |
| Planung | Es können Module und die zugehörigen Kurse geplant werden in den Organisatoren, Zeitabschnitte, Teilnehmende, Quoten und Kohorten hinterlegt werden können. |
| Raum-Management | Es können Räume hinterlegt werden, die wiederum in geplanten Terminen hinzugefügt werden können. Außerdem können dem Raum Auslastungsgrenzen und Ausstattungen hinzugefügt werden. |
| Lernmanagementsystem | |
| Chat | Über den Chat können Nachrichten gesendet und empfangen werden, außerdem können Dateien geteilt werden. Der Chat kann zwischen den Nutzenden oder auch für Gruppen oder Kurse genutzt werden. |
| Kalender | Im Kalender können Termine erstellt werden. In den Terminen können Adressen, Räume oder Videolinks hinzugefügt werden. Ein Termin kann einzelnen Nutzenden, Kursen oder Gruppen zugewiesen werden. Der Kalender verfügt über verschiedene Ansichten. Die Termine oder die Ansichten können exportiert werden. |
| Dateienverwaltung | Im Kurs können Dateien geteilt und verwaltet werden. Dafür gibt es im Kurs einen eigenen Bereich. |
| Learning-Journey | Nutzende können sich die Lerninhalte in einer strukturierten Learning-Journey anzeigen lassen. Dort können Nutzenden die Inhalte ansehen oder mit diesen interagieren. |
| Analysen | Anwesenheit, Lernfortschritt, Gesamtbesuche, Feedback, Teilnahmequote und andere Kennzahlen werden im Analysen-Dashboard angezeigt. |
| Inhaltserstellung | Die Inhaltserstellung unterstützt sämtliche Standarddateiformate, zusätzlich können Video- und Audiodateien eingefügt werden. Außerdem können Videolinks, Textabschnitte oder individuell erstellte Dateien hinzugefügt werden. |
| Bewertungen | Bestimmte Inhalte können nach individuellen Bewertungsschemata ausgewertet werden. Nutzende können in den Kursen ebenfalls bewertet werden. So kann festgelegt werden, ob ein Kurs erfolgreich absolviert wurde. |
| Zertifikate | Lerninhalte oder Kurse können mit einem Zertifikat abgeschlossen werden. Nutzende können das Zertifikat exportieren oder zu LinkedIn hinzufügen. |
| KI-Tools | |
| „KI-Concierge“ | Der sog. „KI-Concierge“ ermöglicht es jederzeit Informationen zur Institution zu erhalten. |
| „DocuChat“ | Ein Dokument kann durchsucht und nach bestimmten Informationen abgefragt werden. |
| „KI-Assistent“ | Lerninhaltsentwürfe können erstellt und nach Komplexität verändert werden. |
| Integrationen | |
| SCORM | Bei der Inhaltserstellung können SCORM-Dateien hinzugefügt werden. |
| BigBlueButton | Eine Schnittstelle ermöglicht die nahtlose Einbindung von BigBlueButton als Video |
| API-Schnittstelle | Mit der Rest-API können viele Systeme in das FuxamOS integriert werden. |

| Zugangspässe | |
|--|---|
| Zugangspässe | Zugangspässe sind zeitlich begrenzte Zugangspässe mit denen Kurse an Dritten temporär zugänglich gemacht werden können. Die Zugangspässe können ohne Zahlungsabwicklung an Dritte verwendet werden. Dafür wählt der Kunde die gewünscht Pass-Laufzeit aus. Zusätzlich kann der Kunde die Anzahl der Nutzer, die durch den Pass hinzugefügt werden, begrenzen. Nach Ablauf der vorher ausgewählten Passlaufzeit, verlieren die über den Pass hinzugefügten Nutzer, Zugriff zum FuxamOS. Der Kunde kann beliebig viele Zugangspässe kaufen, unabhängig von der jeweiligen Passlaufzeit, jedem Fuxam-Pass können beliebig viele Nutzer hinzugefügt werden. Fuxam wird für jeden beigetretenen Nutzer, das nach dem jeweiligen Pass bestimmte Entgelt abrechnen. |
| Zugangspässe mit einer Monetarisierung | <p>Der Kunde sucht sich die für Ihn zutreffende Passgröße aus.</p> <p>Danach aktiviert er den Nutzeranzahl unlimitierten Pass. Zusätzlich können verschiedene Parameter wie z.B. Startdatum des Passes festgelegt werden. Der Pass wird nun zum individualisierten Produkt des Kunden. Das Produkt bleibt an die Laufzeit des ausgewählten Fuxam-Passes gebunden. Der potenzielle Dritte erhält, daher nur so lange Zugriff auf das vom Kunden erstellte Produkt, wie die vom Kunden ausgewählte Laufzeit des Fuxam- Passes.</p> <p>Der Kunde kann den Preis seines Produktes festlegen, welches er an Dritte weiterverkaufen möchte. Nachdem alle Einstellungen vorgenommen wurden, wird ein Zahlungslink erstellt, welcher nun an Dritte weitergegeben und verwendet werden kann.</p> <p>Potenzielle Dritte können nun über diesen Zahlungslink, das vom Kunden erstellte Produkt kaufen. Nachdem ein Dritter das Produkt gekauft hat, erhält der Kunde seinen Anteil auf sein Referenzkonto überwiesen. Gleichzeitig erhält der Zahlungsdienstleister und Fuxam einen Anteil. Die jeweiligen Anteile werden in 3.3 Vergütung der Zugangspässe mit einer Zahlungsabwicklung für Dritte festgelegt.</p> <p>Es wird eine automatische Rechnung erstellt und an den Dritten (Käufer des Produktes) versendet. Die Rechnung kann individualisierbare Steuersätze und Verwendungszwecke enthalten.</p> <p>Nach abgeschlossener Zahlung erhält der der Dritte (Käufer des Produktes) Zugriff auf das gekaufte Produkt, zum festgelegten Startdatum.</p> <p>Nach Ablauf der Laufzeit des Produktes, welches an die Laufzeit des jeweiligen Fuxam-Passes gebunden ist, wird der Dritte von der Fuxam-Software entfernt.</p> |
| Umsatzbasierte Gebühren für die Bereitstellung der Zahlungsabwicklung für Dritte | Wir erheben umsatzbasierte Gebühren für die Bereitstellung der Zahlungsabwicklung für Dritte. Diese liegt standardmäßig bei 0,3% des Nettoverkaufspreises Ihres individuell erstellten und verkauften Access Passes. |
| Vollständige Weitergabe aller Transaktionsgebühren durch den externen Zahlungsdienstleister Stripe | Alle Transaktionsgebühren, die durch den externen Zahlungsdienstleister (Stripe) anfallen, werden direkt an den Kunden weitergegeben. |
| Erweiterungen | |
| Fuxam-AITokens pro Lizenz, pro Monat | Jede Institution erhält eine Anzahl an sog. „Fuxam-AITokens“. Die „Fuxam-AITokens“ werden bei der Nutzung von KI-Funktionen verwendet. Die Anzahl der Fuxam-AITokens berechnet sich nach der Nutzeranzahl der Institution. Die Fuxam-AITokens werden jeden Monat auf die Standardanzahl aufgefüllt. Die Fuxam-AITokens lassen sich nicht in den nächsten Monat übertragen. Die Tokens sind eine abstrakte Bemessungsgrundlage, die Sprachmodelle nutzen, um ihre Leistung zu quantifizieren. Wir haben dieses Modell lediglich adaptiert. |
| Speicherplatz in GB, pro Jahr | Jeder Institution wird ein Speicherplatz zur Verfügung gestellt. Dieser kann auf Anfrage erweitert werden. |